

3. 384. a (3)

Erlass

des k. k. Finanz-Ministeriums vom 18. Juni 1854, Z. 9926/J. M., wirksam für alle Kronländer.

Ueber Vorsichtsmaßregeln bei der Zinsenbehebung und Umschreibung von auf Namen lautenden Staatsschuldverschreibungen und Monte-Cartellen.

Nachdem die Staatsverwaltung für die Echtheit der Unterschriften auf den Zinsenquittungen und bei den Sessionen von den auf Namen lautenden Staatsschuldverschreibungen und von den Monte-Cartellen keinerlei Haftung übernimmt, so können die Besitzer solcher Papiere, um sie in die Lage zu setzen, sich gegen Eigenthums-Verlegungen durch allfällige Verfälschungen ihrer Unterschriften mit Erfolg zu sichern, verlangen:

- Entweder, daß die Zinsenquittungen und die Sessionen von den auf ihren Namen lautenden Staatsschuldverschreibungen oder Monte-Cartellen stets gehörig legalisirt sein müssen,
- oder, daß bei der jedesmaligen Zinsenbehebung nebst der üblichen Quittung auch noch die Staatsschuldverschreibung oder die Monte-Cartellen selbst vorgezeigt werden müsse.

Hiernach bleibt es in der Wahl des Eigenthümers solcher Schuldverschreibungen, sich für die eine oder die andere dieser Vorsichtsmaßregeln, oder für keine derselben zu entscheiden, und es dann ganz bei der bisherigen Verfahrungsweise zu belassen; wünscht er jedoch, sich in einer der angedeuteten Arten sicher zu stellen, so hat er sein Ansuchen darum mündlich oder schriftlich, unter Vorlage der Staatsschuldverschreibung, oder der Renturkunde bei jener Kreditkasse vorzubringen, bei welcher die Staatsschuldverschreibung oder die Renturkunde verzinst wird.

Ein solches Begehren wird sodann auf den öffentlichen Creditsbüchern vorgemerkt, und hat die Wirkung, daß, solange kein Widerruf von Seite des Eigenthümers oder die Umschreibung erfolgt,

in dem ersten Falle sub a) die Zinsenbehebungen oder Umschreibungen nur gegen legalisirte Quittungen oder nur in Folge legalisirter Sessionserklärungen vorgenommen, in dem zweiten Falle sub b) aber, daß die Zinsen nebst der üblichen Quittung nur gegen jedesmalige Vorzeigung der Staatsschuldverschreibung oder der Monte-Cartelle selbst behoben werden können.

Die Legalisirungen, welche zu dem ausschließenden Zwecke der Zinsenbehebung oder für die auf die Obligationen oder Monte-Cartellen selbst ausgestellten Sessionserklärungen ausgefertigt werden, sind in gnädigster Berücksichtigung der oben angeführten Verhältnisse durch die Allerhöchste Entschließung vom 8. Mai 1854, von der Stempelabgabe befreit worden.

R A Z P I S

c. k. dñarstvenega ministerstva 18. Junija 1854, št. 9926/D. M., veljaven za vse kronovine.

Zastran previdnost pri prejemanju obresti in pri prepisovanju deržavnih dolžnih pisem in tako imenovanih Monte-Kartelov, ki se na ime glasé.

Ker deržavna upravnija za pristnost podpisov na pobótnih listih zastran obresti in pri cesionih deržavnih dolžnih pisem in Monte-Kartelov, ki se na ime glasé, nikakor nikakor porok ni, zamorejo poséstniki tacih pisem, da bi jim mogoče bilo, vsake škode na vlasti spešno varovati, ki bi jih s ponarejo njihovih podpisov došla, terjati:

- ali, da morajo pobótni listi zastran obresti in cesioni na njih ime se glasécih

deržavnih dolžnih pisem ali Monte-Kartelov vselej dostojno poverjeni biti; b) ali, da se mora pri vsikratum prejemanju obresti razun navadnega pobotnega lista tudi še deržavno dolžno pismo ali Monte-Karteli sami pokazati.

Po takim je vlastniku tacih deržavnih dolžnih pisem na voljo dano, izreči, se té ali une téh previdnost, ali po nobene poslužiti, in celó pri dosadanjim ravnanju ostati; ako pa želi se na eno imenovanih viž zavarovati, bo ali s besedo ali pisano pri tisti kreditni dnarnici, pri kateri se na deržavno dolžno ali dohodkino pismo obresti plačujejo, zaprosenje oddal, ob enim pa deržavno dolžno ali dohodkino pismo predložil.

Tako terjanje ze bo potém v javne upne pisma zapisalo in ima moč, da, dokler ga vlastnik ne prekliče ali se prepis ne zgodi, se zamorejo v prvim primerljeju pod a prejéme obresti ali prepisi samo na poverjene pobotne pisma ali samo vsled poverjenih cesionov zgoditi.

V drugim primerljeju b pa obresti samo prejéti, če se razun navadnega pobotnega lista vselej tudi deržavno dolžno pismo ali Monte-Kartel samo pokaže.

Poverjenja, ki se zgolj lé zavoljo prejemanja obresti ali za cesione napravljajo, ki se na obligacie ali Monte-Kartele delajo, so s premilostivem ozérom na imenovane razmere vsled najvišjega sklepa 8. Maja 1854, koleka proste.

3. 386. a (1)

Nr. 6397.

Konkurs - Kundmachung.

In Folge hohen Finanz-Ministerial-Erlasses vom 25. Oktober 1853, Z. 14592, sind bei sämtlichen Steuerämtern im Kronlande Steiermark nachbenannte Dienstposten zu besetzen:

Steuer-Einnehmer I. Classe mit 900 fl. Gehalt,	
detto II. „ „ 800 „ „	
detto III. „ „ 700 „ „	
Kontrollore I. Classe mit 700 fl. Gehalt,	
detto II. „ „ 660 „ „	
detto III. „ „ 500 „ „	
Offiziale I. Classe mit 500 fl. Gehalt,	
detto II. „ „ 450 „ „	
detto III. „ „ 400 „ „	
Assistenten I. „ „ 400 „ „	
detto II. „ „ 350 „ „	
detto III. „ „ 300 „ „	
Amtdiener I. Classe mit 250 fl. Gehalt,	
detto II. „ „ 200 „ „	

Mit den Dienststellen der Einnehmer, Kontrollore und Offiziale ist die Verpflichtung zur Leistung einer Kaution im Betrage des Jahresgehaltes verbunden.

Bewerber um einen der bezeichneten Dienstplätze haben ihre gehörig belegten Gesuche unter legaler Nachweisung des Alters, Standes (Kinderanzahl), Religionsbekenntnisses, im Auslande geborne Kompetenten insbesondere der bereits erlangten österreichischen Staatsbürgerschaft, und jene, welche noch nicht in Staatsdiensten stehen, des tadellosen sittlichen, politischen Verhaltens, der zurückgelegten Schulen oder Studien und Sprachkenntnisse, der theoretischen und praktischen Kenntnisse im Fache der direkten Besteuerung mit Inbegriff der Einrichtung des Grundsteuerkatasters, der Kassageschäfte, dann der Kenntnisse der rücksichtlich der Aufbewahrung und Verrechnung der Waisengelder und gerichtlichen Depositen bestehenden Vorschriften, dann jener über die Bemessung der Gebühren von Rechtsgeschäften, ferner der bisherigen Staats- oder Privatdienstleistung und der damit verbundenen Besoldungen oder sonstigen Emolumente, bezüglich der verkauften

Stellen, auch der Kautionsfähigkeit und unter Angabe, ob und in welchem Grade sie mit 2. u. u. amts- oder sonstigen Finanzbeamten in Steiermark verwandt oder verschwägert sind und zwar jene, welche bereits in Staatsdiensten stehen, im vorchriftmäßigen Dinstwege bis Ende Juli 1854, bei der k. k. Finanz-Landes-Direktion in Graz einzubringen.

Insofern Bittsteller alternativ um mehrere der bezeichneten Dienstposten in Bewerbung treten wollen, haben sie jede derselben ausdrücklich und unter Anführung des bezüglichen Gehaltes im Gesuche zu bezeichnen.

Bewerber um die Amtdienerstellen haben sich in ihren eigenhändig geschriebenen Gesuchen innerhalb der vorerwähnten Konkursfrist über Alter, Stand (Kinderanzahl), Religionsbekenntnis, bisherige Dienstleistung, sittliches Verhalten und Kenntnisse, sowie über die physische Dienstfähigkeit auszuweisen, wobei bemerkt wird, daß jene Bewerber, welche bisher in keiner Avarialdienstleistung standen und beim Militär gedient haben, ihre Gesuche im B. ge der k. k. Militär-Behörden zu überreichen haben.

Von der k. k. steir. k. u. r. Finanz-Landes-Direktion Graz am 30. Juni 1854.

3. 362. a (3)

Nr. 803.

Lizitations - Kundmachung.

In Folge Verordnung der löblichen k. k. Baudirektion ddo. 13. d. M., Nr. 1954, werden die mit dem hohen Statthalterei-Erlasse ddo. 19. Mai l. J., Zahl 5736, genehmigten Bauherstellungen, als:

- Die Konversationsarbeiten bei der Feststrichbrücke an der Wienerstraße, Distanz-Nr. 1115, im veranschlagten Betrage pr. 942 fl. 52 kr.
 - Die Konstruktion des baufälligen Kanals an der Triester Straße, Distanz-Nr. 1115-6, im Betrage mit 675 fl. 54 kr. im Lizitationswege zur Ausführung überlassen.
- Die diesfällige Verhandlung wird bei der löblichen k. k. Bezirkshauptmannschaft Laibach am 10. Juli l. J., Vormittags von 9 bis 12 Uhr stattfinden, zu welcher Erstehungslustige mit dem Beisatze eingeladen werden, daß:

- die Ausbietung nach der obigen Reihenfolge in Bausch und Bogen, mit den bezüglichen, einzeln ausgewiesenen Beträgen vorgenommen und die höhere Ratifikation des erzielten Lizitations-Resultates in jedem, somit auch in dem Falle in Vorbehalt genommen wird, wenn der Anbot mit dem Fiskalpreise gleich oder unter demselben ist;
- vorausgesetzt wird, jedem Anbotsteller sind zur Zeit der Lizitation nicht allein die allgemeinen Bedingungen der Ausführung öffentlicher Bauten, sondern auch die speziellen Verhältnisse und Bedingungen des auszubietenden Baues, deren Befolgung der Ersterer in seine Verpflichtung übernimmt, vollkommen bekannt;
- schriftliche Offerte, gehörig abgefaßt, auf einem Stämpelbogen von 15 kr. geschrieben und mit dem 5 % Keugelde, welches auch von den Lizitanten für ihre mündlichen Angebote gefordert und beim Kontraktabschlusse auf 10 % zu ergänzen sein wird, belegt, werden nur vor dem Beginne der Ausbietung, d. i. bis zur 9ten Vormittagsstunde des oben festgesetzten Lizitationstages angenommen, und daß
- die bezüglichen allgemeinen und speziellen Bedingungen, so wie auch die Preis-Verzeichnisse und summarischen Kostenüberschläge bei dem gefertigten k. k. Baubezirksamte täglich in den gewöhnlichen Amtsstunden und am Tage der Lizitations-Verhandlung bei der genannten löblichen k. k. Bezirkshauptmannschaft eingesehen werden können.

K. k. Baubezirksamt Laibach am 24. Juni 1854.

3. 388. a (1) Nr. 2570.

R o n f u r s.

Vier Advokaten = Stellen in Steiermark, nämlich eine Zilli, eine in Rann, eine in Windischgraz und eine in Luttenberg sind zu besetzen.

Bewerber um diese Stellen haben ihre gehörig belegten Gesuche, worin sie sich über Alter, Stand, Religion, Befähigung, Kenntniß der deutschen und windischen Sprache und bisherige Dienstleistung, sowohl während der gesetzlichen Praxiszeit als nachhin auszuweisen haben, bis 20. Juli l. J. bei diesem Oberlandesgerichte einzubringen.

Bewerber, die sich in Staatsdiensten befinden, haben die Kompetenzgesuche durch ihre vorgesetzte Behörde hieher zu leiten.

Vom k. k. Oberlandesgerichte.

Graz am 6. Juli 1854.

3. 1063. (1) Nr. 3136.

E d i k t.

Vom k. k. Bezirksgerichte Egg wird bekannt gemacht:

Es habe Alois Jenko von Themschenig, wider Thomas und Johann Bosu, unbekannten Aufenthaltes, und deren allfällige Erben die Klage auf Verjähr- und Erloschenklärung zweier, auf der, im Grundbuche Gallenberg sub Urb. Nr. 419 vorkommenden Mahlmühle seit 15. Mai 1804 haftenden Forderung pr. 137 fl. 48 kr., aus dem Heirathsvertrage ddo. 27. Juni 1805, und die seit 20. Jänner 1809 haftende Forderung pr. 102 fl. 59 kr., aus dem Kaufvertrage ddo. 16. Jänner 1809 angebracht, worüber die Verhandlungstagsatzung auf den 18. September l. J., Vormittags um 9 Uhr angeordnet wurde.

Hievon werden die Interessenten mit dem Anhang verständigigt, daß zu ihrer Vertretung Herr Peter Tabernig von Prevoje als Kurator bestellt wurde, dem sie ihre Rechtsbehelfe übergeben können, und daß, falls sie nicht persönlich erscheinen oder einen eigenen Sachwalter bestellen sollten, der Streitgegenstand lediglich mit dem genannten Kurator gerichtsmäßig ausgetragen werden würde.

Egg am 17. Juni 1854.

3. 1064. (1) Nr. 3137.

E d i k t.

Vom k. k. Bezirksgerichte Egg wird bekannt gemacht:

Es habe Alois Jenko von Themschenig, wider Anton Roschitz, unbekannten Aufenthaltes, und seine allfälligen Erben die Klage auf Verjähr- und Erloschenklärung einer, auf der, im Grundbuche Gallenberg sub Urb. Nr. 419 vorkommenden Mahlmühle seit 15. Mai 1804 haftenden Forderung pr. 80 fl., aus dem Schuldscheine vom 15. Mai 1804 angebracht, worüber die Verhandlungstagsatzung auf den 18. September l. J., Vormittags um 9 Uhr angeordnet wurde. Hievon werden die Interessenten mit dem Anhang verständigigt, daß zu ihrer Vertretung Herr Peter Tabernig von Prevoje als Kurator bestellt wurde, dem sie ihre Rechtsbehelfe übergeben können, und daß, falls sie nicht persönlich erscheinen, oder einen eigenen Sachwalter bestellen sollten, der Streitgegenstand lediglich mit dem genannten Kurator gerichtsmäßig ausgetragen werden würde.

Egg am 17. Juni 1854.

3. 1062. (1) Nr. 2459.

E d i k t.

Vom dem k. k. Bezirksgerichte Wartenberg wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über die Klage des Josef Praschnigar von Podlipouza, de praes. 16. Mai 1854, Nr. 2459, auf Erziehung der, dem Lukas Praschnigar von Podlipouza gehörigen Parzellen, im Grundbuche Munkendorf Rektf. Nr. 224, die Tagsatzung auf den 12. September l. J., Früh um 9 Uhr angeordnet. Das Gericht, dem der Aufenthalt der Beklagten unbekannt ist, hat ihnen auf ihre Gefahr und Kosten den Georg Hribar von Podlipouza als Curator ad actum bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache verhandelt werden würde.

Dessen sind sie nun zur eigenen Verwahrung ihrer Rechte mit dem Bemerken verständigigt, daß sie zu rechter Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder einen andern Sachwalter bestellen, oder dem bestellten Kurator ihre Behelfe an die Hand kommen lassen, überhaupt im ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten haben, widrigens sie sich die Folgen ihrer Verabsäumung selbst zuzuschreiben haben werden.

Wartenberg am 13. Mai 1854.

3. 1065. (1) Nr. 3143.

E d i k t.

Vom k. k. Bezirksgerichte Egg wird bekannt gemacht:

Es sei in der Exekutionssache des Bartholmā

Kruschnik von Sallog, wider Josef Rogel von Ratscha, die exekutive Feilbietung der im Grundbuche des Gutes Luffstein sub Urb. Nr. 44 vorkommenden, auf 1901 fl. 50 kr. geschätzten Halbhube in Ratscha, wegen aus dem Urtheile vom 6. April 1854, Nr. 2014, schuldiger 54 fl. c. s. c. bewilliget worden.

Es werden daher des Vollzuges wegen drei Termine, auf den 1. August, 1. September und 1. Oktober l. J., jedesmal Vormittags um 9 Uhr in der hierortigen Gerichtskanzlei mit dem Anhang bestimmt, daß eine Veräußerung unter der Schätzung nur bei der dritten Tagsatzung stattfindet.

Die Schätzung, der Grundbucheextrakt und die Lizitationsbedingungen können in der hierortigen Gerichtskanzlei eingesehen werden.

Egg am 22. Juni 1854.

3. 1073. (1) Nr. 1493.

E d i k t.

Vom k. k. Bezirksgerichte Weichselstein wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei von diesem Gerichte über Ansuchen des Paul Sauraschek von Razbach, gegen Andreas Sauraschek von Runkilok, wegen aus dem dießgerichtlichen Vergleiche vom 30. September 1850, Nr. 949, schuldigen 40 fl. c. s. c., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Rassenfuß sub Urb. Nr. 362, Rektf. Nr. 68 vorkommenden, Inwohnerei zu Runkilok, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 530 fl. 15 kr. gewilliget, und zur Vornahme derselben die Feilbietungstagsatzungen auf den 7. August, 7. September und 9. Oktober d. J., jedesmal Vormittags 10 Uhr im Gerichtsorte mit dem Anhang bestimmt worden, daß die Realität bei der ersten und zweiten Feilbietung nur um oder über den Schätzungswert, bei der dritten hingegen auch unter dem Schätzungswerte hintangegeben werden wird.

Das Schätzungsprotokoll und der Grundbucheextrakt können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksgericht Weichselstein am 16. Juni 1854.

3. 1059. (1) Nr. 5622.

E d i k t.

Vom k. k. Bezirksgerichte Laas wird hiemit kannt gemacht:

Man habe in der Exekutionssache des Anton Gornik von Gora, gegen Leonhard Grebenz von Popol, die exekutive Feilbietung der, dem Exekuten gehörigen, im vormaligen Grundbuche der Herrschaft Orteneg sub Urb. Nr. 228 vorkommenden, im Protokolle vom 9. Mai d. J., Nr. 4540, auf 817 fl. bewerteten Realität, wegen schuldiger 70 fl. 47 kr. c. s. c. bewilliget, und zu deren Vornahme die Tagsatzungen auf den 31. Juli, auf den 31. August und auf den 30. September 1854, jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr im Orte Popol mit dem Beisatze angeordnet, daß diese Realität bei der 3. Tagsatzung nöthigenfalls auch unter dem Schätzungswerte veräußert werden würde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbucheextrakt und die Lizitationsbedingungen erliegen hiergerichts zur beliebigen Einsichtnahme.

Laas am 9. Juni 1854.

Der k. k. Bezirksrichter:

R o s c h i e r.

3. 1074. (1) Nr. 3143.

E d i k t.

Vom dem k. k. Bezirksgerichte Oberlaibach wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über Ansuchen des Jakob Saller von Schiuz, wider Primus Schott von Ratitna, wegen schuldigen 163 fl. 20 kr. c. s. c., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche Freudenthal sub Urb. Nr. 378 vorkommenden Realität, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 1059 fl. gewilliget, und zur Vornahme derselben die Tagsatzungen auf den 1. August, den 2. September und den 2. Oktober l. J., Früh von 9 bis 12 Uhr in loco der Realität zu Ratitna mit dem Anhang bestimmt worden, daß die Realität bei der letzten Feilbietung unter dem Schätzungswerte hintangegeben werden wird.

Die Lizitationsbedingungen, das Schätzungsprotokoll und der Grundbucheextrakt können täglich hieramts eingesehen werden.

K. k. Bezirksgericht Oberlaibach am 13. Mai 1854.

3. 1075. (1) Nr. 3263.

E d i k t.

Von Seite des k. k. Bezirksgerichtes Oberlaibach wird bekannt gemacht:

Es seien in der Exekutionssache des Herrn Franz Petsche von Altenmarkt, wider Andre Perko von Bresouza, wegen schuldigen 158 fl. 30 kr. c. s. c., die mit hieramtlichem Bescheide vom 20. März l. J., Zahl 1639 ausgeschrieben, auf den 19. Mai, dann 17. Juni l. J. bestimmten zwei ersten

Feilbietungstagsatzungen im Einverständnisse beider Theile sistirt worden, und werden sonach als abgehalten angesehen; dagegen hat es aber bei der auf den 17. Juli d. J. angeordneten dritten Feilbietung unter dem vorigen Anhang sein bisheriges Verbleiben.

Wovon die Kauflustigen verständigigt werden.
K. k. Bezirksgericht Oberlaibach am 12. Mai 1854.

3. 1077. (1) Nr. 4670.

E d i k t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Planina wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei von diesem Gerichte über das Ansuchen des Gregor Rebbe von Seeborf, gegen Johann Martinghiz von dort, wegen aus dem Urtheile vom 29. Dezember 1852, Z. 11172, schuldiger 250 fl. C. M. c. s. c., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Haasberg sub Rektf. Nr. 655 vorkommenden Viertelhuber Consc. Nr. 18, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 1515 fl. 20 kr. C. M. bewilliget, und zur Vornahme derselben im Gerichtssitze die Feilbietungstagsatzungen auf den 23. Juni, auf den 24. Juli und auf den 23. August l. J., jedesmal Vormittags von 10 bis 12 Uhr mit dem Anhang bestimmt worden, daß die Realität nur bei der letzten auf den 24. August angeordneten Feilbietung bei allenfalls nicht erzieltm oder überbotenen Schätzungswerte auch unter demselben an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Die Lizitationsbedingungen, das Schätzungsprotokoll und der Grundbucheextrakt können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden; übrigens hat jeder Lizitant 150 fl. als Vadium zu erlegen.

K. k. Bezirksgericht Planina am 28. April 1854.
Nr. 6743.

Beim ersten Termine erfolgte kein Anbot.

K. k. Bezirksgericht Planina am 24. Juni 1854.

3. 1045. (2) Nr. 1901.

E d i k t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte I. Klasse in Treffen wird bekannt gegeben, daß zur Vornahme der unter Einem bewilligten exekutiven Feilbietung der, dem Anton Bregar in Pottol gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Sittich sub Urb. Nr. 1 vorkommenden, gerichtlich auf 3318 fl. geschätzten Hube in Pottol, so wie der, gerichtlich auf 156 fl. 18 kr. bewerteten Fahrnisse, worunter 2 Rübe, 2 Schweine u. s. w., die Tagsatzungen im Orte der Realität auf den 29. Juli, 29. August und 29. September l. J., Vormittags um 9 Uhr mit dem Beisatze angeordnet wurden, daß die obige Realität und die Fahrnisse nur bei der dritten Feilbietungstagsatzung auch unter dem Schätzungswerte hintangegeben würden, und jeder Kauflustige bezüglich der Realität ein Vadium pr. 200 fl. zu erlegen habe.

Schätzungsprotokoll und Lizitationsbedingungen erliegen hieramts, dann in Laibach bei Herrn Dr. Dvjiagh zu Jedermanns Einsicht.

Treffen am 21. Juni 1854.

3. 1037. (2) Nr. 5916.

E d i k t.

Vom k. k. Bezirksgerichte Laas wird in der Exekutionssache des Mathias Grebene von Großlaibitz, gegen Johann Hiti von Wezbaje, pcto. 60 fl. 4 kr. c. s. c., mit Bezug auf das dießfällige Edikt vom 21. April 1854, Z. 3839, weiter bekannt gegeben, daß, nachdem bei der am 19. Juni d. J. vorgenommenen zweiten Feilbietung kein Anbot gemacht wurde, am 19. Juli d. J. die dritte Feilbietungstagsatzung abgehalten werden wird.

Laas am 20. Juni 1854.

Der k. k. Bezirksrichter:

R o s c h i e r.

3. 981. (3) Nr. 6963.

E d i k t.

zur Einberufung der Verlassenschaftsgläubiger nach Herrn Sebastian Klement, k. k. Eisenbahnamts-Offizialen.

Vor dem k. k. Bezirksgerichte Graz II. Section haben alle Diejenigen, welche an die Verlassenschaft des den 6. Jänner 1854 verstorbenen Herrn Sebastian Klement, k. k. Eisenbahnamts-Offizial und Grundbesitzer zu Senoschetsch in Krain, als Gläubiger eine Forderung zu stellen haben, zur Anmeldung und Darthung derselben den 20. Juli 1854 Nachmittags um 3 Uhr zu erscheinen, oder bis dahin ihr Anmeldegesuch schriftlich zu überreichen, widrigens diesen Gläubigern an die Verlassenschaft, wenn sie durch die Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpft würde, kein weiterer Anspruch zustände, als in sofern ihnen ein Pfandrecht gebührt.

Graz am 6. Juni 1854.